



GEMEINDE STEIN AR

Gemeindeordnung

Von der Einwohnergemeinde Stein AR angenommen an der
Gemeinde-Urnenabstimmung vom 8. April 2018.
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt
am 8. Mai 2018.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Einwohnergemeinde	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Allgemeine Bestimmungen	4

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5	Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
Art. 6	Wahlen	4
Art. 7	Obligatorisches Referendum	5
Art. 8	Fakultatives Referendum	6

III. Initiativrecht

Art. 9	Gegenstand, Unterschriftenzahl	6
Art. 10	Form	7
Art. 11	Verfahren	7
Art. 12	Gegenvorschlag, doppeltes Ja	7

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 13	Vernehmlassungen	8
Art. 14	Öffentliche Orientierungsversammlung	8

V. Der Gemeinderat

Art. 15	Zusammensetzung	8
Art. 16	Rücktritt	8
Art. 17	Aufgaben und Befugnisse	9
Art. 18	Finanzkompetenzen	9

Art. 19	Ausschluss der Öffentlichkeit	10
Art. 20	Ausserordentliche Lagen	10
Art. 21	Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	10
Art. 22	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	11
Art. 23	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	11
Art. 24	Büro des Gemeinderates	11

VI. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 25	Zusammensetzung	12
Art. 26	Aufgaben	12

VII. Kommissionen

Art. 27	Grundsatz	12
Art. 28	Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt	13
Art. 29	Protokolle	13
Art. 30	Finanzkompetenzen	13
Art. 31	Verschwiegenheitspflicht	14

VIII. Finanzhaushalt

Art. 32	Finanzhaushalt	14
---------	----------------	----

IX. Rechtsschutz

Art. 33	Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde	14
---------	-----------------------------------	----

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34	Inkrafttreten	15
---------	---------------	----

Die Einwohnergemeinde Stein AR, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes², beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck³

¹ Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Stein AR im Rahmen des übergeordneten Rechtes. Sie umschreibt die Befugnisse der einzelnen Organe und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴

¹ Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie regelt ihre Angelegenheiten und erfüllt ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Stein AR im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Art. 3 Organe⁵

¹ Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

1 bGS 111.1

2 bGS 151.11

3 Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

4 Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

5 Vgl. Art. 13 des Gemeindegesetzes

Art. 4 **Allgemeine Bestimmungen**

- ¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften für
- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶,
 - die Unvereinbarkeit⁷,
 - die Amtsdauer⁸,
 - den Ausstand⁹,
 - die Protokollführung¹⁰,
 - die Schweigepflicht¹¹,
 - Information und Akteneinsicht¹²
 - Aufbewahrung und Archivierung¹³.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5 **Gesamtheit der Stimmberechtigten**

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 **Wahlen**¹⁴

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen
- a) die Mitglieder des Kantonsrates¹⁵,
 - b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

- ² Spätestens zum Amtsantritt haben die gewählten Personen den Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen¹⁶.

⁶ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁷ Art. 6 des Gemeindegesetzes

⁸ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁹ Art. 8 des Gemeindegesetzes

¹⁰ Art. 9 des Gemeindegesetzes

¹¹ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹² Art. 11 des Gemeindegesetzes

¹³ Art. 12 des Gemeindegesetzes

¹⁴ Art. 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

¹⁵ Art. 71 Kantonsverfassung und Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte

¹⁶ Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 08.05.2018 (RRB-2018-215) nicht genehmigt

Art. 7 **Obligatorisches Referendum**

¹ Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung¹⁷,
- b) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁸,
- c) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁹,
- d) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter²⁰,
- e) Voranschlag und Steuerfuss²¹,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen²²,
- g) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden²³,
- h) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind²⁴.

² Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen:

- a) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verwaltungsvermögen mit einem Handänderungswert von über Fr. 400'000;
- b) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 100'000;
- c) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 25'000.

17 Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

18 Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

19 Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

20 Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

21 Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

22 Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

23 Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

24 Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

Art. 8 **Fakultatives Referendum**

¹ Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Jahresrechnung²⁵
- b) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verwaltungsvermögen mit einem Handänderungswert von Fr. 100'000 bis Fr. 400'000;
- c) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000;
- d) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 15'000 bis Fr. 25'000;
- e) Schaffung neuer Stellen in Schule und Verwaltung;
- f) geringfügige Änderungen in allgemeinverbindlichen Reglementen.

III. Initiativrecht²⁶

Art. 9 **Gegenstand, Unterschriftenzahl**

¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung²⁷,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen²⁸.

² Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein²⁹.

²⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. d des Gemeindegesetzes

²⁶ Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

²⁷ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

²⁸ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁹ Vgl. Art. 49bis Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

Art. 10 **Form**³⁰

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Wird mit einer Initiative die Teilrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig³¹.

Art. 11 **Verfahren**³²

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Art. 12 **Gegenvorschlag, doppeltes Ja**³³

¹ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte³⁴.

³⁰ Art. 50 des Gesetzes über die politischen Rechte

³¹ Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 08.05.2018 (RRB-2018-215) nicht genehmigt

³² Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

³³ Art. 54, Art. 55 der Kantonsverfassung und Art. 59, Art. 60 des Gesetzes über die politischen Rechte

³⁴ bGS 131.12

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 13 Vernehmlassungen

¹ Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften kann der Gemeinderat die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einladen.

² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

Art. 14 Öffentliche Orientierungsversammlung

¹ Der Gemeinderat kann zur Information der Stimmberechtigten, insbesondere im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

V. Der Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Gemeindeordnung, selbst.

Art. 16 Rücktritt

¹ Der Rücktritt aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären³⁵.

³⁵ Art. 42bis des Gesetzes über die politischen Rechte

Art. 17 **Aufgaben und Befugnisse**

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) schafft neue Stellen unter Vorbehalt von Art. 8 dieser Gemeindeordnung,
- d) ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter, unter Vorbehalt von Art. 6 dieser Gemeindeordnung,
- e) ist Wahlbehörde für sämtliches Gemeindepersonal,
- f) setzt die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse für die Lehrerschaft und die anderen Gemeindeangestellten fest,
- g) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde,
- h) erlässt Hausordnungen und Benützungselemente,
- i) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,
- j) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- k) vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 18 **Finanzkompetenzen**

¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000;
- c) über neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 15'000;
- d) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verwaltungsvermögen bis zu einem Handänderungswert von Fr. 100'000.

Art. 19 **Ausschluss der Öffentlichkeit**³⁶

¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind in den amtlichen Publikationsorganen unter Angabe der Referendumsfrist bekannt zu machen.

Art. 20 **Ausserordentliche Lagen**³⁷

¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

² Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 21 **Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal monatlich und zwischendurch so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

³⁶ Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Information und Akteneinsicht

³⁷ Art. 20 des Gemeindegesetzes

Art. 22 **Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**³⁸

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

² Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

³ Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

⁴ Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁵ Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser oder diese am Ausüben der Funktion verhindert ist.

Art. 23 **Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**³⁹

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei und das Gemeindepersonal.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, führt das Protokoll und nimmt die durch den Gemeinderat zugewiesenen Funktionen wahr, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bzw. die jeweiligen Stellvertretenden unterzeichnen sämtliche Dokumente und Verträge mit Kollektivzeichnungsberechtigung rechtsgültig.

Art. 24 **Büro des Gemeinderates**

¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin, dem Vizegemeindepräsident oder der Vizegemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

² Es bereitet die Gemeinderat-Sitzungen vor.

³⁸ Art. 21 des Gemeindegesetzes

³⁹ Art. 22 des Gemeindegesetzes

VI. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 25 **Zusammensetzung**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 26 **Aufgaben**⁴⁰

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴¹.

² Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei⁴².

³ Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden⁴³.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören⁴⁴.

VII. Kommissionen

Art. 27 **Grundsatz**

¹ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat ständige Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vertretungen und besondere Kommissionen zur Vorbereitung einzelner Geschäfte ernennen⁴⁵.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte oder Projektaufträge geregelt werden.

³ Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit der von ihm gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen verantwortlich.

40 Art. 23 des Gemeindegesetzes

41 bGS 612.0

42 Art. 38 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes

43 Art. 23 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

44 Art. 23 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

45 Art. 24 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

Art. 28 **Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt**

¹ In die gemeinderätlichen Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden⁴⁶.

² Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitzuteilen.

³ Für die gemäss Art. 27 gewählten Kommissionen bestimmt der Gemeinderat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. In der Regel wird die Kommission durch ein ihr angehörendes Mitglied des Gemeinderates präsiert.

⁴ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Demissionärin oder den Demissionär mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

⁵ Zurücktretende, welche dem Gemeinderat nicht angehören, haben ihre Demission bis 31. Januar schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen.

⁶ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juni. Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt⁴⁷.

Art. 29 **Protokolle**

¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen⁴⁸.

Art. 30 **Finanzkompetenzen**

¹ Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig sind, ist entweder eine Kreditüberschreitung⁴⁹ zu bewilligen oder einen Nachtragskredit⁵⁰ einzuholen.

⁴⁶ Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

⁴⁷ Art. 42bis Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁴⁸ Art. 9 des Gemeindegesetzes

⁴⁹ Art. 15 des Finanzhaushaltsgesetzes

⁵⁰ Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes

Art. 31 **Verschwiegenheitspflicht**⁵¹

¹ Mitglieder der Behörden, Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 32 **Finanzhaushalt**

¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes⁵².

IX. Rechtsschutz

Art. 33 **Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde**

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Stellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵³. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁵⁴.

⁴ Gegen Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist⁵⁵.

⁵¹ Art. 10 des Gemeindegesetzes

⁵² bGS 612.0

⁵³ Art. 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

⁵⁴ Art. 62, Art. 564 des Gesetzes über die politischen Rechte

⁵⁵ Art. 46 des Gemeindegesetzes

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 **Inkrafttreten**

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁵⁶ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 12. März 2000.

⁵⁶ Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes